



Ehe und Partnerschaft

Rote Rosen sind romantisch, keine Frage. Und Verträge? Sind auch romantisch – wenn man sie aus dem richtigen Blickwinkel betrachtet. Denn auf das erste Rosenbouquet folgt leicht ein anregendes Abendessen, ein erster sanft gehauchter Liebesschwur und vielleicht bald ein dezenter Ring mit der Frage: „Willst du mich heiraten?“ Oder auch: „Schatz – willst du nicht deine Wohnung aufgeben?“

Ein zurückgehauchtes, vielleicht tränen-ersticktes „Ja!“ kann nun die schönste Zweisamkeit des Lebens einläuten – und einen „Vertrag“, der es in sich hat. Denn nichts anderes ist jede Partnerschaft juristisch gesehen, egal ob mit oder ohne Trauschein.

Es ist verständlich, dass man sich im Überschwang der Gefühle nicht um rechtliche Konsequenzen kümmern mag. Dabei sollte man, gerade wenn die Zuneigung am größten ist, füreinander Vorsorge treffen – in aller Liebe. Denn wenn die roten Rosen einem Rosenkrieg gewichen sind, ist es dafür zu spät. Und so gesehen ist ein Partnerschaftsvertrag doch ziemlich romantisch, oder?

Diese Broschüre gibt einen kleinen Überblick über die Tücken des Partnerschaftsrechts und zeigt, wie man ihnen aus dem Weg geht.

Paragrafen oder Romantik? Beides!



Der Trauschein: Wertpapier und Schuldbrief

Zuallererst ist der Trauschein ein Dokument der Liebe und des Vertrauens zueinander. Das ist gut so und noch viel besser, wenn das ein ganzes Leben lang so bleibt. Aber wer kann das schon garantieren..?

Zeigen sich später alle Ecken und Kanten des Traumpartners, ist eine Trennung oft die letzte Möglichkeit. Doch meist fangen dann die Probleme erst richtig an. Denn wer sich in einer Beziehungskrise zum ersten Mal mit den rechtlichen Grundlagen der Ehe befasst, kann eine böse Überraschung erleben. Begriffe wie „Unterhalt“, „Versorgungsausgleich“, „Sorgerecht“ oder „Zugewinnausgleich“ werden wichtig – und machen die angespannte Situation nicht eben leichter.

Zwar bietet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) für alle diese Fragen Lösungen an, aber sind diese auch gerecht?

Im Prinzip ja – aber alle Regelungen zur Ehescheidung orientieren sich an fiktiven Idealmodellen, etwa der klassischen „Hausfrauen-Ehe“: Der Vater schafft das Geld heran und die Mutter versorgt Haus und Kinder. Dieses „Leitbild“ trifft aber heutzutage selten die Realität. Deshalb sollte sich jedes Paar vor der Hochzeit informieren, was die Ehe für Rechte und Pflichten mit sich bringt – in guten und in schlechten Zeiten. Wer dann noch ein bisschen weiterdenkt, wird herausfinden: Mit einem Ehevertrag kann man dem Gesetz ganz clever unter die Arme greifen.

Wer aber nun denkt, dass sich all diese Probleme mit einer „wilden Ehe“ elegant umschiffen lassen, der irrt. Ganz im Gegenteil kann die Partnerschaft unverheirateter Paare noch ganz andere Probleme aufwerfen – weil eben nur sehr wenig per Gesetz geregelt ist. Wer erhält das Sorgerecht für das gemeinsame Kind? Wer wird Erbe? Kann der Partner im Krankheitsfall alle Unterlagen einsehen und gemeinsam mit den Ärzten Entscheidungen für den anderen treffen?

Auch Partner ohne Trauschein sollten deshalb einige Dinge vertraglich regeln, wenn sie es miteinander ernst meinen. Und das ist eine vergleichsweise geringe Mühe.



Geld & Gut: Frühe Vorsorge macht vieles leichter

Beim Geld hört oft die Freundschaft auf – und manchmal auch die Liebe. Zwar sollte der schnöde Mammon einer Liebe nicht im Wege stehen, aber andererseits: Wer mag schon nur wegen seines Geldes geliebt werden? Deshalb sollte man übergroßen Begehlichkeiten mit einem Vertrag vorbeugen und sich dazu mit einem Notar beraten. Denn der findet gewiss eine faire Regelung, mit der kein Partner zu kurz kommt.

Der vermögende Single mag auf dem Heiratsmarkt sehr gefragt sein, doch die Hoffnung auf schnelle „Scheidungs-Millionen“ enttäuscht das Gesetz. Zwar muss der von den Eheleuten während der Ehe erwirtschaftete Zugewinn ausgeglichen werden – aber auch nicht mehr.

Was jeder Partner vor der Ehe besaß, bleibt ihm erhalten. Auch eine Erbschaft während der Ehe gehört nur dem erbenden Partner, denn das Geld hätte er auch ohne Heirat bekommen. Kritisch wird es bei Vermögen, das in der Ehe gewachsen ist – selbst wenn die Grundlage dafür „altes“ Vermögen ist. Von diesem Zuwachs, etwa aus einem ererbten Mietshaus, steht auch dem Ehepartner des Erben ein Teil zu – er kann bei einer Trennung den so genannten „Zugewinnausgleich“ einfordern. Ein Ehevertrag kann diese Forderung ausschließen oder auf eine Höchstsumme begrenzen. Bei unverheirateten Paaren kann andererseits auch ein Zugewinnausgleich vertraglich eingeräumt werden. Andernfalls ginge der finanziell schlechter gestellte Partner bei einer Trennung leer aus.

Auch Unternehmer und Freiberufler tun gut daran, Geschäft und Partnerschaft per Vertrag aufeinander abzustimmen. Denn auch hier gilt: Ehepartner haben Anspruch auf einen Teil des Zugewinns. Was im Normalfall meist fair ist, kann hier schnell zum Insolvenz-Debakel werden, denn junge Firmen haben nur selten genug Kapital flüssig, um einen Expartner abzufinden. Für diesen Fall sollte man sich mit dem Notar zusammensetzen und eine sinnvolle Vertragsvariante erarbeiten. Denkbar wäre es, beispielsweise für den Fall der Scheidung, Ausgleichsansprüche auszuschließen oder den Wert des Unternehmens von der Zugewinnberechnung auszunehmen.

Im Ausgleich könnte man den „verzichtenden“ Ehepartner mit Sachwerten oder Immobilien abfinden oder eine Lebensversicherung zu seinen Gunsten abschließen.

Verheiratete Doppelverdiener können sich mit einem Ehevertrag auch gegenseitig für den Scheidungsfall entlasten. Haben beide ein vergleichbares Einkommen, können sie den aufwändigen Zugewinnausgleich und andere Scheidungsfolgen ausschließen. Eine sinnvolle Variante: Pausiert ein Partner einige Jahre für die Kinderbetreuung, ist nur für diese Zeit ein Zugewinnausgleich fällig.





Schulden mögen einen Partner drücken, aber sie sind kein Grund, der einer Hochzeit im Wege steht. Denn Eheleute müssen nicht für Schulden des Partners einstehen. Tilgen die Eheleute gemeinsam die Schulden eines Partners, die bereits zur Zeit der Eheschließung bestanden („negatives Anfangsvermögen“) und schnallen beide den Gürtel enger, ist der nun schuldenbefreite Partner bei einer Scheidung zum Ausgleich verpflichtet. Die gemeinsame Schuldentilgung beim Zugewinnausgleich wird also berücksichtigt.

Die Eigentumsverhältnisse sind bei Partnerschaften ohne Trauschein wichtig. Für Wertgegenstände, teure Hi-Fi-Anlagen oder Ähnliches sollten die Partner ein Vermögensverzeichnis anlegen. Das hält fest, was wem gehört und macht eine eventuelle Trennung leichter. Gemeinsame Anschaffungen sind in der „wilden“ Ehe problematisch, aber nicht immer vermeidbar. Kaufen beide gemeinsam eine Waschmaschine oder einen Fernseher, schreiben sie am besten auf, wer wie viel dazu beigesteuert hat.

Auch die Wohngemeinschaft in einer Mietwohnung kann im Trennungsfall viel Ärger machen. Grund genug für unverheiratete Paare und Eheleute, sich Gedanken zu machen. Was wird mit der Mietkaution? Wem gehört die Einbauküche? Wer darf – oder muss – später in der Wohnung bleiben?

Im Zweifelsfall bleibt der Unterzeichner des Mietvertrages und der andere Partner muss raus – auch wenn er beispielsweise das Sorgerecht für die Kinder hat. Deshalb sollten alle Paare den Mietvertrag gemeinsam abschließen und regeln, wer welchen Mietanteil zahlt, wer bei einer Trennung

den Vertrag übernimmt und wie lange der andere Partner für die Wohnungssuche Zeit hat. Denkbar ist auch die Regelung, unter welchen Umständen Dritte in die Wohngemeinschaft aufgenommen werden dürfen – etwa neue „Lebensabschnittsgefährten“.

Mit Wohneigentum wird die Trennung noch komplizierter, denn daraus kann ein mächtiger Zankapfel werden. Schließlich geht es bei Immobilien immer um viel Geld – und oft haben beide Partner hart für den Traum von den eigenen vier Wänden gekämpft.

Haus & Hof: Kein Streit um Tisch und Bett





Unverheiratete Partner müssen sich deshalb schon beim Kauf von Haus oder Wohnung sehr genau informieren und vom Notar beraten lassen. Als Faustregel gilt: Wer Geld zur Immobilie gibt, muss sich vertraglich absichern oder im Grundbuch als Miteigentümer eintragen lassen. Gleiches gilt beim Mitunterzeichnen von Krediten, denn solch beträchtliche Haftungen sollte sich niemand auf Treu und Glauben auf die Schultern laden. Außerdem sinnvoll: eine Nutzungsregelung für den Trennungsfall oder eine Rückzahlungsklausel.

Bei Ehepaaren sind die Verhältnisse wegen des gesetzlichen Zugewinnausgleichs weniger problematisch. Dennoch empfiehlt sich hier eine Beratung, ob die gesetzlichen Regelungen ausreichen.

Andernfalls endet das hart erarbeitete Eigenheim nach der Scheidung vielleicht bei der Zwangsversteigerung.

Haushaltsführung und Hausrat regeln unverheiratete Paare am besten im Partnerschaftsvertrag mit. Führen sie eine gemeinsame Haushaltskasse, werden die monatlichen Einzahlungen festgehalten und welche Kosten (Miete, Lebensmittel, Telefon etc.) davon bezahlt werden. Für das mögliche Ende der Beziehung lässt sich etwa regeln, wie der Hausrat aufgeteilt wird und wer in welcher Höhe dafür abzufinden ist.

Wenn sich Paare trennen, trifft es die Kinder meist besonders hart – vor allem, wenn sie im Rosenkrieg als Faustpfand missbraucht werden.

Verheirateten Eltern steht das Sorgerecht für die Kinder gemeinsam zu. Regelungen zum Sorgerecht werden daher häufig erst im Falle der Scheidung getroffen. Bei unverheirateten Paaren sieht das anders aus. Ein Vater nichtehelicher Kinder hat es ohne Sorgerechtsvereinbarung besonders schwer. Nach dem Gesetz ist nämlich die Mutter allein sorgeberechtigt. Ist sie nicht erreichbar, darf der unverheiratete Vater keine Entscheidung für seine Kinder treffen – nicht einmal im Notfall.

Allerdings können beide Eltern eine notarielle Sorgeerklärung abgeben, dass sie gemeinsam sorgeberechtigt sein wollen. Das kann auch schon vor der Geburt des Kindes geschehen. Bringt ein Partner ein Kind in die Partnerschaft ein, kann eine Vollmacht an den anderen Partner helfen.

Unterhaltsansprüche hat im Übrigen jedes Kind gegenüber seinen Eltern, egal, ob diese nun geschieden sind oder nie verheiratet waren. Hieran lässt sich vertraglich auch nichts ändern.

Kind & Kegel: Ein Vertrag erspart viel Kummer





Eine Partnerschaftsvereinbarung ist aber nicht nur zum Schutz der eigenen Werte da. Vielmehr kann auch die Absicherung des Partners im Vordergrund stehen. Das ist besonders wichtig für unverheiratete Paare, weil die nach dem Willen des Gesetzgebers sonst oft leer ausgehen.

Unterhalt und Versorgung sollte deshalb ein wichtiges Thema für Paare ohne Trauschein sein. Sie haben gegeneinander keine Unterhaltsansprüche oder Rechte auf Versorgungsleistungen wie Witwenrente. Das ist vor allem ungerecht, wenn ein Partner dem anderen jahrelang den Haushalt geführt oder gemeinsame Kinder betreut hat.

Kommt es dann zur Trennung oder der Partner stirbt ohne Testament, steht der andere Partner vor dem Nichts. Da ist es wirklich fahrlässig, auf einen Partnerschaftsvertrag zu verzichten - besonders wenn ein Partner im gemeinsamen Interesse auf Ausbildung oder eigene Berufstätigkeit verzichtet hat. Weil dieser durch die Partnerschaft nun schlechtere Erwerbschancen und vielleicht keine eigene Altersversorgung hat, sollten wirtschaftliche Absicherungen, ggf. auch zeitlich befristete Unterhaltsansprüche, für den Trennungsfall vereinbart werden. Für die Versorgung im Alter kommt auch die Einrichtung, beziehungsweise Weiterzahlung, einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung in Betracht.

Sicherheiten für mehr Vertrauen



Ehegatten schulden sich prinzipiell Unterhalt nach einer Scheidung, wenn von einem geschiedenen Ehegatten wegen seines Alters, einer Krankheit oder auf Grund der Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann. Auch wenn ein geschiedener Ehegatte keine angemessene Arbeit finden kann, muss der Expartner zahlen. Darauf können die Partner jedoch auch einvernehmlich verzichten, etwa wenn beide gut verdienen und durch die Ehe auch keine finanziellen Einbußen hinnehmen mussten.

Bei recht kurzer Ehedauer und schneller Scheidung können die gesetzlichen Unterhaltsregelungen zur unfairen Keule werden. Zumal wenn ein Partner schnell einen neuen Gefährten sucht, aber auf eine Hochzeit verzichtet. Dann hat er nämlich auch weiterhin ein Recht auf nachehelichen Unterhalt, Zugewinnausgleich und dergleichen. Diese Situation vermeidet man beispielsweise mit einer Vereinbarung, dass die Scheidungsfolgen etwa frühestens fünf Jahre nach Eheschließung gelten.

Vollmachten sind – vor allem für Notfälle – sehr wichtig, weil selbst verheiratete Partner ansonsten handlungsunfähig werden.

Der Grund: Ohne Vollmacht darf ein Partner keine Entscheidungen für den anderen treffen, etwa die Einwilligung zu einer Operation. Ärzte dürfen normalerweise keine Auskünfte an „Nichtverwandte“ geben und im Todesfall darf der überlebende Partner nicht einmal die Beerdigungsformalitäten regeln. Weiterhin sinnvoll: gegenseitige Bankvollmachten, die auch über den Tod hinaus gelten.

Ein Testament oder Erbvertrag ist für alle Partnerschaften sehr empfehlenswert, da das Gesetz zumeist keine Lösung anbietet, die den Wünschen der Beteiligten entspricht. Für Paare ohne Trauschein ist eine persönliche Regelung dagegen absolut zwingend.

Denn laut Gesetz erben unverheiratete Partner nichts. Zur Absicherung ist hier ein notarieller Erbvertrag mit gegenseitiger Erbeinsetzung ideal. Dieser kann auch so formuliert werden, dass jeder Partner ein Rücktrittsrecht hat. Der Vorteil des Erbvertrags: Er bindet beide Partner und kann einseitig nur durch notarielle Erklärung widerrufen werden. So bleibt zwar letztlich jeder frei in seiner Entscheidung, es ist jedoch gesichert, dass der andere vom Rücktritt erfährt und so reagieren kann.

Übrigens: Wenn der unverheiratete Partner erbt, muss er immer die maximale Erbschaftsteuer bezahlen. Das sollte man bei der Errichtung des Testaments/Erbvertrags beachten.



Bei Fragen hilft der Notar

Dieses Heft gibt nur einen kurzen Einblick in das komplexe Ehe- und Partnerschaftsrecht. Alle Facetten der Thematik kann nur der Fachmann überblicken, und das ist in diesen Fragen der Notar. Er kennt immer die aktuellen Gesetze und hat durch seine Erfahrung für viele Probleme schon eine Lösung parat.

Wenn nicht? Dann wird sie gemeinsam mit dem Klienten gefunden.

Als staatlich bestellter Amtsträger ist der Notar zu einer objektiven und fachkundigen Beratung verpflichtet. Als hoch qualifizierter Jurist garantiert er für Rechtssicherheit und Verbindlichkeit aller Dokumente, die er ausstellt.

Damit jeder Bürger sich den fachlichen Rat des Notars leisten kann, hat der Gesetzgeber alle Notargebühren bis ins Detail festgelegt. Deshalb kostet jede Beratung, jede Urkunde, jeder Ehevertrag bei allen Notaren das Gleiche. Auch bei den allerbesten.



HECKSCHEN & VAN DE LOO N O T A R E



Kanzlei

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 . 473 05 0

Fax 0351 . 473 05 10

www.heckschen-vandeloo.de

info@heckschen-vandeloo.de

Kanzleizeiten

Mo-Do von 7.30 bis 20.00 Uhr

Fr von 7.30 bis 18.00 Uhr

Sa von 9.00 bis 12.30 Uhr

